

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 63 (1948)
Heft: 4

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Amtliches Schulblatt DES KANTONS ZÜRICH

ABONNEMENTSPREIS

Für das ganze Jahr Fr. 5.— einschließl. Bestellgebühr und Porto

Das Amtliche Schulblatt erscheint
jeweils auf den Ersten des Monats

EINRÜCKUNGSGEBÜHR

Die gedruckte Zeile 50 Rappen



Einsendungen sind frankiert bis
spätestens den 20. des Monats an
die Erziehungskanzlei zu richten

Inhalt: Heimat- und Gedenktag 1948 — Literatur zur Bundesverfassung von 1848 — Ausserordentliche staatliche Besoldungszulage — Volksschule, dritte Turnstunde — Kant. Unterseminar, Zeichenlehrstelle — Turnexperten — Schulärztlicher Dienst — Hauswirtschaftl. Kurse — Wahl von Kindergärtnerinnen und Kindergartenneubauten — Kant. Oberseminar, Vorkurs — Schulsammlung — Heilpädagogische Ausbildung — Berichte der Bezirksschulpflegen über das Schuljahr 1946/47 — Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden — Offene Lehrstellen — Promotionen an der Universität.

Beilage: Bericht über die Verhandlungen der zürcherischen Schulsynode 1947 (nur für Abonnenten).

Heimat- und Gedenktag 1948.

Der Erziehungsrat hat beschlossen, den Heimat- und Gedenktag dieses Jahr dem Thema «Das Jubiläum des Schweizerischen Bundesstaates» zu widmen.

Die Festsetzung des Gedenktages ist Sache der Schulpflegen und der Leitungen der Mittelschulen. Es steht ihnen dabei frei, ein Datum zu wählen, das mit einem der wichtigen Ereignisse des Jahres 1848 verknüpft ist. Hiefür kommen vor allem folgende Daten in Betracht:

6. August 1848: Abstimmung im Kanton Zürich über die Annahme der Bundesverfassung.
12. September 1848: Erwahrungsbeschluss der Tagsatzung über die Annahme der Bundesverfassung.
6. November 1848: 1. Sitzung von National- und Ständerat.
16. November 1848: Zusammentritt der vereinigten Bundesversammlung zur Wahl des Bundesrates.

Im übrigen greift die Erziehungsdirektion gerne eine Anregung aus Lehrerkreisen auf, wonach das Bundesjubiläum nicht nur an einem bestimmten Tag mit einer offiziellen Schulveranstaltung gefeiert werden soll, sondern während des ganzen Jahres jede Gelegenheit wahrzunehmen ist, die der Erziehung zu wahrer Gemeinschaft und damit zu echter Demokratie dient. Die Erziehungsdirektion möchte Ortsschulbehörden und Lehrerschaft aufmuntern, dieser Anregung Folge zu leisten und die konkreten Vorschläge zu beachten, welche in der pädagogischen Presse erscheinen werden.

Zürich, den 23. März 1948.

Die Erziehungsdirektion.

Literatur für den Heimat- und Gedenktag.

Dierauer, Johannes. Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft. 5. Band. 2. Aufl. Gotha 1922. Dazu die Fortsetzung:

Schneider, Hans. Geschichte des Schweizerischen Bundesstaates 1848 bis 1918. Erster Halbband 1848—1874. Zürich 1931.

Guggenbühl, Gottfried. Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft. 2. Band. Erlenbach-Zürich 1948.

Dändliker, Karl, und Wettsstein, Walter. Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich. 3. Band. Zürich 1912.

Largiadèr, Anton. Geschichte von Stadt und Landschaft Zürich. 2. Band. Erlenbach-Zürich 1945.

Zürcher Bürger- und Heimatbuch. 3. Aufl. Kantonaler Lehrmittelverlag Zürich.

Heer, Albert, und Binder, Gottlieb. Der Sonderbund. Mit 60 Illustrationen. Zürich 1913.

Oechsli, Wilhelm. Quellenbuch zur Schweizergeschichte. Kleine Ausgabe. 2. Aufl. Zürich 1918.

Protokoll über die Verhandlungen der am 16. August 1847 durch die hohe eidg. Tagsatzung mit der Revision des Bundesvertrags vom 7. August 1815 beauftragten Kommission (Bern 1848).

Bericht Jonas Furrers über die Bundesverfassung von 1848.

Wiederabdruck in:

Alexander Isler. Bundesrat Dr. Jonas Furrer 1805—1861; Lebensbild eines schweizerischen Republikaners. Winterthur 1907.

Wilhelm Oechsli. Quellenbuch zur Schweizergeschichte. Kleine Ausgabe. 2. Aufl. Zürich 1918.

Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1948. Zürich 1947.

Es sei auch auf die Jubiläumsschrift hingewiesen, welche allen im Kanton Zürich niedergelassenen stimmberechtigten Schweizerbürgern anlässlich einer Abstimmung im Herbst übergeben wird und die ausser dem Bericht zur Bundesverfassung eine Einleitung des Zürcher Staatsrechtslehrers Prof. Dr. W. Kägi enthält.

Die Bundesverfassung vom 12. September 1848.

Wiederabdruck in:

Wilhelm Oechsli. Quellenbuch zur Schweizergeschichte. Kleine Ausgabe. 2. Aufl. Zürich 1918.

Nabholz, Hans, und Kläui, Paul. Quellenbuch zur Verfassungsgeschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone von den Anfängen bis zur Gegenwart. 3. Aufl. Aarau 1947.

Burckhardt, W. Kommentar der schweizerischen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874. 3. Aufl. Bern 1931.

Fleiner, Fritz. Schweizerisches Bundesstaatsrecht. Tübingen 1923.

His, Eduard. Geschichte des neuern Schweizerischen Staatsrechts. 3. Band. Basel 1938.

Gagliardi, Ernst. Alfred Escher; vier Jahrzehnte neueren Schweizergeschichte. Frauenfeld 1919.

Isler, Alexander. Bundesrat Dr. Jonas Furrer 1805—1861; Lebensbild eines schweizerischen Republikaners. Winterthur 1907.

Kern, Joh. Conr. Politische Erinnerungen 1833—1883. Frauenfeld 1887.

Schlatte, Arnold Heinrich. Johann Conrad Kern, sein Wirken in der Schweiz 1832—1856. SA. aus den „Thurgauischen Beiträgen zur vaterländischen Geschichte“, Heft 75. Frauenfeld 1938.

Peyer im Hof, J. F. Aus den Anfängen des neuen Bundes; Erinnerungen eines Achtzigjährigen. Frauenfeld 1900.

Bürkli, Adolf. Biographic des eidgenössischen Obersten Paul Karl Eduard Ziegler. 81. Neujahrsblatt der Feuerwerker-Gesellschaft in Zürich 1886. Zürich 1886.

Grosse Schweizer. Hundertzehn Bildnisse zur eidgenössischen Geschichte und Kultur. Mit einer Einleitung von Max Huber. Unter Mitarbeit von Gerold Ermatinger und Ernst Winkler herausgegeben von Martin Hürli-mann. Zürich 1938.

Zürich, den 23. März 1948.

Die Erziehungsdirektion.

Ausserordentliche staatliche Besoldungszulage.

Mit der Revision der Lehrerbesoldungen wird auch das System der ausserordentlichen staatlichen Besoldungszulagen neu geregelt werden.

Bis zum Inkrafttreten der neuen Bestimmungen wird wie für die ordentlichen Besoldungsbestandteile auch für die ausserordentlichen Besoldungszulagen der bisherige Status im Sinne einer à conto-Zahlung beibehalten. So wird die Erziehungsdirektion den bisherigen Bezügern einer ausserordentlichen Besoldungszulage dieselbe in der bisherigen Höhe weiter ausrichten, ohne die Bezugsberechtigung zu überprüfen. Anderseits werden keine neuen Zulagen zugesprochen. Diese Regelung gilt sowohl für die Besoldungszulagen nach Absatz 1 wie nach Absatz 2 von § 8 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919.

Die Gemeindeschulpflegen haben infolgedessen bis auf weiteres keine Gesuche um Gewährung von ausserordentlichen Besoldungszulagen einzureichen.

Zürich, den 23. März 1948.

Die Erziehungsdirektion.

Volksschule. Dritte Turnstunde.

Nach der neuen Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport vom 7. Januar 1947 wird die dritte Turnstunde beibehalten. Die Verfassungsmässigkeit dieser Verordnung war zwar von verschiedenen Seiten, so auch in einer Interpellation im Zürcher Kantonsrat, angefochten worden. Nach dem vom Regierungsrat eingeholten Rechts-gutachten, auf Grund dessen er die Interpellation beantwortet hat, widerspricht die Verordnung keinen verfassungs-rechtlichen oder gesetzlichen Vorschriften, so dass sie verbindlich, und die dritte Turnstunde deshalb weiterhin zu er-teilen ist. Bei ihrer Einführung im Jahre 1942 war vorge-sehen, den definitiven Einbau in die Stundentafel im Zusam-menhang mit der Lehrplanrevision vorzunehmen und sie bis dahin zusätzlich zu erteilen. Im Hinblick darauf, dass eine Änderung des Lehrplanes vor Abschluss der Schulgesetzes-revision nicht tunlich ist, hat der Erziehungsrat am 9. März 1948 beschlossen, die am 14. Dezember 1943 getroffene Re-gelung (siehe Amtliches Schulblatt vom 1. Februar 1944) bis zum Inkrafttreten des neuen Lehrplanes unverändert bei-zubehalten.

Zürich, den 22. März 1948.

Die Erziehungsdirektion.

Unterseminar des Kantons Zürich in Küsnacht.

Am Unterseminar des Kantons Zürich in Küsnacht ist eine

Hauptlehrstelle für Zeichnen

auf Herbst 1948 zu besetzen.

Die Bewerber müssen Inhaber des zürcherischen Diploms als Lehrer für Zeichnen sein oder einen gleichwertigen Aus-

weis besitzen, der über die künstlerische Befähigung und die Lehrtätigkeit auf der Mittelschulstufe Aufschluss gibt.

Ueber die Anstellungsbedingungen erteilt die Seminar-direktion in Küsnacht schriftliche Auskunft. Persönliche Vorstellung nur auf besondere Einladung.

Anmeldungen sind unter Beilage von Ausweisen über Bildungsgang und bisherige Lehrtätigkeit bis zum 15. Juni 1948 an die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich, Walchetur, Zürich, einzusenden.

Zürich, den 24. März 1948.

Die Erziehungsdirektion.

Turnexperten.

Die Erziehungsdirektion hat in teilweiser Abänderung der Verfügung vom 15. Mai 1942 (Amtliches Schulblatt vom Juni 1942, Seite 136) die Zuständigkeitskreise der einzelnen Experten wie folgt festgelegt:

1. Bezirk Zürich: Hans Leutert, Turnlehrer, Enzenbühlstrasse 85, Zürich 8, wobei im Gebiete der Stadt Zürich der kantonale Experte nur Baufragen begutachtet, nicht auch die Verweser und Vikare besucht.
2. Bezirk Affoltern: Paul Schalch, Turnlehrer, Zürichstrasse 60, Goldbach-Küsnacht (ZH).
3. Bezirk Horgen: Ernst Maurer sen., Sekundarlehrer, Horgen.
4. Bezirk Meilen: August Graf, Turnlehrer, Küsnacht (ZH).
5. Bezirk Hinwil (ohne die Gemeinden im Tösstal): Hans Müller, Primarlehrer, Uster (ZH).

6. Bezirk Uster: Hans Müller, Primarlehrer, Uster (ZH).
7. Bezirk Pfäffikon (ohne die Gemeinden im Tösstal): Konrad Joos, Sekundarlehrer, Uster (ZH).
8. Bezirk Winterthur: Stadt Winterthur und nördlicher Bezirksteil, das heisst nördlich der Eulach (inkl. die Gemeinden Elsau und Elgg): August Kündig, Turnlehrer, Römerstrasse 79, Ober-Winterthur.

Südlicher Bezirksteil, das heisst südlich der Eulach und die Gemeinden der Bezirke Pfäffikon und Hinwil im Tösstal (Wildberg, Wila, Bauma, Sternenberg und Fischenthal): Heinrich Schmid, Primarlehrer, Winterthur-Veltheim.

9. Bezirk Andelfingen: August Kündig, Turnlehrer, Römerstrasse 79, Ober-Winterthur.
10. Bezirk Bülach: Fritz Morf, Primarlehrer, Bülach (ZH).
11. Bezirk Dielsdorf: Paul Schalch, Turnlehrer, Zürichstrasse 60, Goldbach-Küsnaht (ZH).

Zürich, den 19. Februar 1948.

Die Erziehungsdirektion.

Schulärztlicher Dienst.

Der Schularztdienst bietet die besten Möglichkeiten zur körperlich-seelischen Kontrolle der jungen Generation, durch welche Fehlentwicklungen frühzeitig entdeckt und ihnen wirksam entgegengearbeitet werden kann. Dabei müssen Lehrer, Schulbehörden, Schulärzte, Eltern und Fürsorger zusammenarbeiten, auf Grund der früher gegebenen Richtlinien, insbesondere der «Wegleitung zur Durchführung des

schulärztlichen Dienstes» vom 19. Januar 1937 (Amtliches Schulblatt 1937, Nr. 2, von Ziff. 17 nur noch die ersten zwei Sätze gültig).

In wenigen Wochen sind sämtliche Schulanfänger durch den Schularzt zu untersuchen, wobei die «ärztliche Schülerkarte» anzulegen ist. Kinder, die nicht in die öffentliche Schule gehen können, weil sie körperlich oder geistig-seelisch noch ungenügend entwickelt sind, oder weil ihnen Gebrechen anhaften, die sie dauernd vom Schulbesuch ausschliessen, sind auf Grund ärztlicher Zeugnisse und auf Grund der Untersuchung des Schularztes zurückzustellen oder vom Schulbesuch zu dispensieren. Es ist dafür zu sorgen, dass Erziehung und Ausbildung der Dispensierten auf andere Weise gesichert werden. Zu diesem Zwecke sind sie dem kantonalen Jugendamt zu melden durch Ausfüllung und Einsendung des roten Formulars «Hilfe für körperlich oder geistig gebrechliche Kinder», das vom kantonalen Lehrmittelverlag, Walchetur, bezogen werden kann. Das Jugendamt wird seinerseits die zuständige Fürsorgeinstanz benachrichtigen, die zusammen mit den Eltern und nötigenfalls mit den Schul- und Vormundschaftsbehörden die geeigneten Massnahmen veranlassen wird.

Auch diejenigen Schüler, die in die Schule aufgenommen werden können, sollen gründlich untersucht werden. Es empfiehlt sich, vorher den Eltern die Erhebungsbogen «über den Gesundheitszustand der Schulkinder» zuzusenden (zu beziehen beim Lehrmittelverlag) und sie um deren Ausfüllung und Rücksendung in die Schule zuhenden des Schularztes zu ersuchen. Damit sichert und erleichtert sich der Schularzt die Arbeit wesentlich.

Auf der Rückseite dieses Bogens wird den Eltern mitgeteilt, dass eine Tuberkulinprobe vorgenommen werde, falls sie dieselbe nicht ausdrücklich ablehnen. Erfahrungsgemäss sind es heute nur noch wenige Eltern, die damit nicht einverstanden sind. Die Tuberkulinprobe soll mit allen andern Kindern vorgenommen und bei positiver Reaktion durch

eine Durchleuchtung ergänzt werden (in der Tuberkulose-Fürsorgestelle, im Kreisspital, im Röntgenkabinett des Schularztes). Besondere Vereinbarungen über die Kosten sind notwendig.

Ferner ist besonders zu achten auf Konstitution und Skelett-Anomalien, Haltungsstörungen und Fuss-Anomalien, innersekretorische Störungen, Störungen der Sinnesorgane, Sprachstörungen, psychisches Verhalten, Tonsillenhypertropie, Gebiss, Struma, Herzkrankheiten, parasitäre und andere Haut- und Haarerkrankungen, Hernien. Die Resultate dieser Untersuchungen sollen für jede untersuchte Schulkklasse in ein Formular eingetragen werden, wie es 1946 ausgearbeitet wurde. Solche Formulare können beim kantonalen Lehrmittelverlag nachbezogen werden. Sie sind spätestens bis 1. Mai ausgefüllt durch Schulpflege und Bezirksschulpflege an das Kantonale Jugendamt einzusenden, damit auch diese Behörden davon Kenntnis nehmen können.

Immer wieder treffen wir auf einzelne Kinder, deren mangelnde Seh- und Hörschärfe oder deren Schwachsinn zu spät entdeckt, die oft auch im Unterricht missverstanden worden sind, und die dadurch in ihrer Entwicklung über Gebühr gehemmt wurden. Vorurteile der Eltern, die falsche Meinung, man könne doch nicht helfen, sind namentlich auch in Fällen von Krüppelhaftigkeit Gründe sträflicher Vernachlässigung. Das sollte im Kanton Zürich nicht mehr vorkommen.

Durch gute Beobachtung ihrer Schüler und Beizug des Schularztes, so oft es ihnen ratsam erscheint, können die Lehrer wesentlich zum guten Erfolg des Schularztdienstes beitragen. Dieser wird auch wirksam gefördert durch die Mitwirkung des Schularztes in den Sitzungen der Schulpflege. Gute Zusammenarbeit des Schularztes und der Schulbehörden mit dem kantonalen Jugendamt und den Bezirkss Jugendsekretariaten wird auch finanzielle Schwierigkeiten bei der Durchführung notwendiger Massnahmen für einzelne Schüler überbrücken helfen.

An ihre Auslagen für die Organisation des Schularzt-dienstes erhalten die Schulgemeinden Beiträge des Kantons und des Bundes. Es fällt auf, dass lange nicht alle Gemeinden sich um diese Subventionen bewerben.

Schularzt der Kantonsschule Zürich:

Dr. med. H. Wespi.

Jugendamt des Kantons Zürich

Der Vorsteher: Dr. Hauser.

Hauswirtschaftliche Kurse.

Für Lehrtöchter und Mittelschülerinnen der zürcherischen Landschaft werden im Schuljahr 1948/49 gestützt auf § 16 des Gesetzes über die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule in Erlenbach, Kilchberg, Wädenswil, Schlieren, Dietikon, Wetzikon und Zürich Spezialkurse durchgeführt. Der Besuch der Kurse wird für die schulpflichtigen Mädchen obligatorisch erklärt.

Die Gemeinden, aus denen Schülerinnen diese Kurse besuchen, werden zu angemessenen Beitragsleistungen herangezogen. Diese Beiträge sollen den Betreffnissen entsprechen, die die Gemeinden nach Abzug der Staats- und Bundesbeiträge zu übernehmen hätten, wenn sie den Mädchen die hauswirtschaftliche Ausbildung selber ermöglichten.

Die Organisation der Kurse wird dem kantonalen Fortbildungsschulinspektorat übertragen.

Zürich, den 23. März 1948.

Die Erziehungsdirektion.

An die Primarschulpflegen.

Wir erinnern daran, dass bei der Wahl einer neuen Kindergärtnerin dem kantonalen Jugendamt jeweilen die genauen Angaben über die Gewählte (Name, Geburtsjahr, Ausbildung und Heimatort) gemeldet werden müssen, unter gleichzeitiger Einsendung eines amtsärztlichen Zeugnisses über den Gesundheitszustand der Kindergärtnerin.

Ferner muss vor Eröffnung eines neuen Kindergartens oder vor Beginn eines Kindergartenneubaus um Bewilligung beim kantonalen Jugendamt nachgesucht werden. Dieses leitet das Gesuch an das kantonale Hochbauamt weiter und stellt der Erziehungsdirektion Antrag (s. Amtliches Schulblatt vom Dezember 1938: «Aufsicht über die Kindergärten»).

Zürich, den 1. März 1948.

Jugendamt des Kantons Zürich.

Anmeldung für den Vorkurs des kantonalen Oberseminars.

Als ausserordentliche Massnahme zur Behebung des Lehrermangels hat die Erziehungsdirektion verfügt, dass ausser den Absolventen der Lehramtsabteilung der Kantonsschule Winterthur auch Abiturienten anderer kantonal-zürcherischer und städtischer, eventuell auch nichtzürcherischer kantonaler und städtischer Maturitätsmittelschulen zur freien Bewerbung in den Vorkurs zugelassen werden. Der Vorkurs ergänzt die an der Mittelschule erworbene allgemeine Bildung durch vermehrte Pflege der Kunstoffächer (Handarbeit, Zeichnen, Schreiben, Singen) und eine Einführung in pädagogische Fragen. Er ermöglicht damit den Abiturienten der Maturitätsmittelschulen den Anschluss an die vom Unterseminar Küsnacht direkt ans Oberseminar übertretenden Kandidaten, sodass am Oberseminar von Anfang an auf gemeinsamer Grundlage weitergearbeitet werden kann.

Der Vorkurs 1948 beginnt wie üblich mit dem Wintersemester 1948/49. Die Anmeldungen sind bis 31. Mai 1948 der Direktion des Oberseminars einzureichen.

Der Anmeldung sind beizulegen:

1. Handgeschriebener, ausführlicher Lebenslauf.
2. Personalien (Formulare auf der Kanzlei des Oberseminars).
3. Die Semesterzeugnisse der Mittelschule.
4. Das Maturitätszeugnis, sofern die Reifeprüfung schon bestanden ist, sowie eine besondere Empfehlung des Rektors für die Eignung zum Lehrerberuf.
5. Ein ärztliches Zeugnis über die Eignung zum Lehrerberuf vom Schularzt des Oberseminars (Formulare auf der Kanzlei des Oberseminars).
6. Ausweise über den Besuch des Gesang-, Musiktheorie-, Turn- und Zeichenunterrichts, über den Besuch eines physikalischen oder chemischen Praktikums, sofern diese Ausweise nicht schon durch die Semesterzeugnisse oder durch das Maturitätszeugnis erbracht werden.
7. Ausweis über den Unterricht in Instrumentalmusik (Klavier oder Violinspiel).

Zürich, den 20. März 1948.

Die Direktion des Oberseminars.

Sammlung zu Gunsten notleidender Kinder Europas.

Die Schweizer Europahilfe (Vereinigung schweizerischer Hilfswerke für das Ausland) führt im April dieses Jahres mit Unterstützung des Bundesrates eine Sammlung im Rahmen des Weltaufrufes der Vereinigten Nationen durch. Der Reinertrag ist für die notleidenden Kinder Europas bestimmt. Im Hinblick darauf, dass die Sammlung nicht nur ein materielles, sondern auch ein ideelles Ziel hat, ist die Erziehungsdirektion damit einverstanden, dass die Zürcher Schuljugend sich an ihr beteiligt, trotzdem in der Bewilligung von Schulsammlungen im allgemeinen Zurückhaltung zu üben ist. Dabei soll den Schulen weitgehend die Initiative und die Wahl überlassen bleiben, in welcher Form sie ihren Beitrag leisten wollen.

Während die Sammlung allgemein im April stattfindet, soll die Aktion in den Schulen, die unter dem Motto «Spende der Jugend» durchgeführt werden wird, auf den Monat Mai verlegt werden. Die Schweizer Europahilfe (Geschäftsstelle: Löwenstrasse 30, Zürich) wird die Schulvorstände über den

Zweck der Sammlung im allgemeinen und der «Spende der Jugend» im besonderen Ende April in Kenntnis setzen und ihnen ferner Angaben über die Ablieferung der Sammelergebnisse machen.

Zürich, den 1. April 1948.

Die Erziehungsdirektion.

Heilpädagogisches Seminar Zürich.

Mit dem Jahreskurs 1948/49 des Heilpädagogischen Seminars, der am 19. April beginnt, wird ein Abendkurs verbunden, der insbesondere von im Amte stehenden Lehrern besucht werden kann. Nähere Auskunft erteilt das Sekretariat des Seminars (Kantonsschulstrasse 1, Zürich; Bürozeit täglich 8—12 Uhr), wo auch der Stundenplan bezogen werden kann.

Die im Rahmen des Jahreskurses des Heilpädagogischen Seminars während des Sommersemesters 1948 an der Universität Zürich von Privatdozent Dr. Luchsinger zu haltende Vorlesung über «Sprachentwicklung, Sprach- und Stimmstörungen im Kindesalter» wird den im Amte stehenden Lehrern ebenfalls zum Besuch empfohlen. Sie beginnt am 14. April 1948 und findet Mittwoch, 14.00—15.30 Uhr, statt.

Die Erziehungsdirektion gewährt den Lehrern an die Kosten, die ihnen aus dem Besuch dieser Fortbildungsgelegenheiten entstehen, Beiträge von 50 %. Die Gemeinden werden hiermit eingeladen, den Teilnehmern gleich grosse Entschädigungen wie die kantonalen Leistungen auszurichten. Zur Ausrichtung der Beiträge wird das Heilpädagogische Seminar der Erziehungsdirektion eine Liste der Kursbesucher zu stellen. Es sind daher keine Subventionsgesuche an die Erziehungsdirektion zu richten.

Zürich, den 23. März 1948.

Die Erziehungsdirektion.

Berichte der Bezirksschulpflegen über das Schuljahr 1946/47

1. Stand der Schulen. Beurteilung des Unterrichtes.

Das Schuljahr 1946/47 stand im Zeichen einer weiteren Besserung der Verhältnisse, unter denen die Lehrerschaft ihre Aufgabe erfüllen konnte. Insbesondere musste die Schularbeit nicht mehr wie zur Zeit der Mobilisation eingestellt oder Stellvertretern übertragen werden.

Die Berichte der Bezirksschulpflegen stellen übereinstimmend fest, dass die Lehrerschaft aller Stufen mit Eifer und Geschick ihres Amtes gewaltet habe. Dass dabei die erzieherische Beeinflussung, die trotz der Beendigung des Krieges nicht leichter geworden ist, nicht zu kurz kam, wird in verschiedenen Berichten speziell erwähnt. Die Bezirksschulpflege Bülach weist dabei auf die Schwierigkeiten hin, die heranwachsende Generation zur Genügsamkeit, zur Wertschätzung inneren menschlichen Reichtums und geistiger Güter zu führen. Die Bezirksschulpflege Winterthur hebt die Bestrebungen der Lehrer hervor, welche neuere Unterrichtsverfahren in den Dienst ihrer Schularbeit stellen. Einige Visitationsberichte des Bezirkes Winterthur erwähnen besonders hervorragende Leistungen einzelner Lehrer und ihrer Klassen, wozu die Bezirksschulpflege indessen bemerkt, dass Spitzenleistungen meistens wertvolle Impulse geben, aber nicht zu ungerechten Vergleichen führen dürfen, da sie das Resultat aussergewöhnlich günstiger Umstände auf Seite des Lehrers, aber auch der Schüler seien. Die genannte Bezirksschulpflege weist ferner darauf hin, dass es bei mancher Abteilung besser stehen könnte, wenn sie nicht durch schwachbegabte Kinder gehindert würde. Diese Feststellung deute darauf hin, dass unsere Volksschule das Problem noch nicht ganz gelöst habe, für die Schwachen zu sorgen, ohne die Begabten zu benachteiligen.

Tiefgehende Mängel in der Unterrichtsführung wurden

nur in wenigen Fällen konstatiert. Die Bezirksschulpflege Uster vertritt die Auffassung, dass solche Mängel sehr oft auf den häufigen Wechsel der Stellvertreter, zum Teil aber auch auf deren Versagen zurückzuführen seien. Das gelte besonders für die Oberstufe einer Gemeinde, wo zwei Vikare die Schule «verlottern» liessen. Dem fürs vierte Quartal abgeordneten Stellvertreter sei es dann gelungen, die Schule bis zum Examen wieder auf einen ansehnlichen Stand zu bringen.

Die Versuchsklassen auf werktätiger Grundlage werden von der Bezirksschulpflege Winterthur wie folgt beurteilt: «Das Anhalten der Arbeitsfreude bei Lehrern und Schülern ist offenkundig, ebenso das vermehrte Ansehen der Stufe bei den Eltern. Dass die Lehrer der Versuchsklassen viel Zeit und Mühe aufwenden, um in einer Arbeitsgemeinschaft das Material für den Blockunterricht zu sammeln und methodisch zu verarbeiten, wird allgemein lobend erwähnt. Ob die Unterrichtserfolge der Versuchsklassen wesentlich besser sind als diejenigen einer gut geführten Oberstufenabteilung, wird schwer festzustellen sein; ein Urteil darüber werden nach geraumer Zeit am ehesten die Lehrmeister abgeben können». Zur Frage der Methode nimmt die Bezirksschulpflege Winterthur nicht abschliessend Stellung. An den Winterthurer Versuchsklassen wird durchwegs der Blockunterricht angewendet. Die Bezirksschulpflege anerkennt seine guten Seiten, kann sich aber nicht mit dem Gedanken befreunden, dass aus diesem Unterrichtsverfahren ein methodisches Dogma gemacht werde. Es müsse dem Lehrer vielmehr eine gewisse Freiheit in der Wahl der Methode gewährt werden.

In Bezug auf die Dauer der Ferien weist einzig die Bezirksschulpflege Affoltern darauf hin, dass 8 von 19 Schulgemeinden das übliche Mass leicht überschritten hätten. Die Bezirksschulpflege Uster erwähnt, dass als einzige Kriegsservitut die Notwendigkeit der Durchführung von Heizerien zurückgeblieben sei.

Den Arbeitslehrerinnen wird fachlich wie erzieherisch im allgemeinen ein gutes Zeugnis ausgestellt. Als unbefriedigend werden die Leistungen in drei Schulen bezeichnet. Die kantonale Arbeitsschulinspektorin ist über diese Fälle orientiert worden.

Die Kindergärtnerinnen betreuen nach dem Urteil der Inspektorinnen ihre Abteilungen mit Geschick und Hingabe. An verschiedenen Orten sind neue Kindergärten eröffnet worden.

II. Tätigkeit der Bezirksschulpflegen.

Allgemeines.

Aus einigen Berichten geht hervor, dass das Interesse der Visitatoren für die Behandlung aktueller Fragen der Unterrichtsgestaltung gross ist. Die Bezirksschulpflege Hinwil widmete dem Thema «Die deutsche Sprache in Wort und Schrift» eine eingehende Aussprache, und die Bezirksschulpflege Pfäffikon liess sich durch Kantonsrat E. Jucker über die Aufgaben und Kompetenzen der Schulpflegen orientieren.

Schulbesuche.

Die Mitglieder der Bezirksschulpflegen haben ihre Aufgabe, die ihnen zugewiesenen Schulen zu besuchen und zu beurteilen, gewissenhaft besorgt. An Schulbesuchen entfallen auf ein Mitglied durchschnittlich: Zürich 42, Affoltern 17 bis 18, Horgen 29, Meilen 22, Hinwil 19, Uster 17, Pfäffikon 15, Winterthur 32, Andelfingen 15 bis 16, Bülach 21 bis 22 und Dielsdorf 14. In diesen Zahlen sind die Examenbesuche und die Visitationen des fakultativen Fremdsprachenunterrichtes nicht inbegriffen.

III. Tätigkeit der Gemeindeschulpflegen.

Den Schulpflegen kann im allgemeinen das Zeugnis einer gewissenhaften, ja zum Teil einer weitsichtigen und wohl-

wollenden Erledigung ihrer Obliegenheiten ausgestellt werden. Mit Genügtuung wird festgestellt, dass nur einige wenige Pfleger ihre Besuchspflicht nicht voll erfüllten, viele aber eine Reihe von Schulbesuchen über ihre Pflichtzahlen hinaus ausführten. Wie letztes Jahr kann die Schulpflege Maur besonders erwähnt werden, die beinahe die doppelte Zahl der Pflichtbesuche abstattete. Mangelhafte Erfüllung der Besuchspflicht wird gegenüber einer Schulpflege im Bezirk Hinwil gerügt. Der andauernd starke Lehrerwechsel an den Schulen dieser Gemeinde sei nicht nur die Folge der geringen freiwilligen Gemeindezulagen, sondern ebenso sehr eine unerfreuliche Auswirkung des geringen Interesses, das die örtliche Schulbehörde der Schule entgegenbringe. Hier erweise es sich zur Evidenz, dass die Landflucht der Lehrer nicht nur materiellen, sondern auch ideellen Motiven entspringe. Die genannte Bezirksschulpflege hat einem Mitglied einer Gemeindeschulpflege eine Busse von Fr. 15 auferlegt. Ferner mussten fünf Mitgliedern einer Frauenkommission im Bezirk Hinwil Verweise wegen Nichterfüllung der Besuchspflicht erteilt werden. Die Bezirksschulpflege Hinwil ist im übrigen gegen die da und dort beobachtete Machenschaft aufgetreten, einfach ein anderes Mitglied der Schulpflege mit der Ausführung der Besuche zu beauftragen, falls man selber «keine Zeit» habe. Im Bezirk Horgen sind die meisten Versäumnisse von Mitgliedern verursacht worden, die im ersten Jahre ihrer Amtsdauer stehen. Die Ortsschulpflegen wurden von der Bezirksschulpflege Horgen aufgefordert, in Zukunft vor Ablauf des Schuljahres allfällige Versäumnisse in den Pflichtbesuchen festzustellen und die in Frage stehenden Mitglieder darauf aufmerksam zu machen. Als eigentümlich bezeichnet die Bezirksschulpflege Bülach die Pflichtauffassung eines Schulpflegepräsidenten, der seine Besuchspflicht mit der Begründung vernachlässigt hat, dass er durch die Ueberwachung von Schulhausumbauten übermäßig in Anspruch genommen worden sei.

IV. Einzelne Unterrichtsfächer.

Den wenigen Äusserungen der Berichte ist zu entnehmen, dass der Turnunterricht seinen geregelten Gang geht.

Der Unterricht in den fakultativen Fremdsprachen an der Sekundarschule wird im allgemeinen von den Visitatoren sowohl in Bezug auf die Unterrichtsführung der Lehrer als auch den Fleiss und die Leistungen der Schüler günstig beurteilt. In Flaach, Herrliberg und Rümlang-Obergлат ist je ein Englischkurs neu durchgeführt worden. Im Bezirk Zürich haben kleinere Beanstandungen in den letzten Berichten ihre Wirkung nicht verfehlt. Ein Englischlehrer kam selber zur Einsicht, dass seine fachliche Ausbildung nicht genüge. Er verzichtete daher auf die weitere Erteilung des Englischunterrichtes und will diesen erst wieder aufnehmen, nachdem er in England einen Ferienkurs besucht hat. Die Bezirksschulpflege bedauert, dass der Appell an die Ortschulbehörden, das Interesse für den Italienischunterricht zu fördern, ohne nennenswerte Resultate geblieben ist. Sie hat deshalb den Aufruf wiederholt.

Als weitere Gemeinden, die an der 7. und 8. Klasse fakultativen Französischunterricht eingeführt haben, sind Bülach, Eglisau, Rorbas, Wil und Turbenthal zu nennen. In den Berichten wird darauf hingewiesen, dass das Ansehen der Stufe durch diesen Unterricht gewonnen habe.

Gestützt auf den Erziehungsratsbeschluss vom 11. Februar 1947 haben vorläufig zehn Gemeinden ihren Primarschülern die Möglichkeit zum Besuch von fakultativem Blockflötenunterricht geschaffen. Es wird erwartet, dass dieser neue Weg die musikalische Bildung des Kindes zweckmäßig fördere und eine solide Grundlage für die spätere Erlernung eines anspruchsvolleren Instrumentes bilde.

V. Massnahmen zur Verbesserung der Schullokalitäten.

Fast alle Bezirksschulpflegen melden die Durchführung von kleineren und grösseren Umbauten, Renovationen und Reparaturen an Schulhäusern. Mit Genugtuung wird er-

wähnt, dass die Gemeinden den steigenden Schülerzahlen planmässig durch Neu- und Erweiterungsbauten, die entweder sofort erstellt oder später ausgeführt werden, entgegentreten. Die Bezirksschulpflege Uster gibt der Hoffnung Raum, dass die Bestimmungen über die Lenkung der öffentlichen Bautätigkeit zu Gunsten der Schulhausbauten gemildert werden.

VI. Anordnungen zur Hebung des Unterrichtserfolges.

An den Primarschulen Zürich-Uto, -Glattal, Oberengstringen, Weiningen, Bonstetten, Rüschlikon, Herrliberg, Küsnacht, Männedorf, Zumikon, Dübendorf, Egg, Maur, Volketswil, Winterthur, Klöten, Rümlang, Embrach und Dielsdorf wurden insgesamt 13 provisorische und 16 definitive und an den Sekundarschulen Oberwinterthur, Veltheim, Seen, Zürich-Uto, -Limmattal, -Zürichberg, -Glattal und Bubikon im ganzen eine provisorische und 10 definitive Lehrstellen geschaffen. Den Gemeinden Meilen und Wallisellen sind zur Errichtung von Spezialklassen eine provisorische bzw. eine definitive Lehrstelle bewilligt worden. Die Bemühungen der Bezirksschulpflege Affoltern, die Schülerzahl der Spezialklasse Hedingen zu vermehren, hatten teilweise Erfolg. Einzelne Schulbehörden schenken dieser Spezialklasse aber aus Rücksicht auf die Gemeindefinanzen immer noch zu wenig Beachtung. In Maur konnte durch eine neue Schülerzuteilung die als Versuchsklasse geführte Oberstufenabteilung wesentlich entlastet und ein zweckmässiger Ausgleich zwischen den Abteilungen Maur, Uessikon, Aesch und Ebmatingen erzielt werden. Die Bezirksschulpflege Uster weist erneut auf die kleine Schülerzahl der Randgemeinde Freudwil-Uster hin und bemerkt, dass sie bei dem in Aussicht stehenden starken Lehrermangel den Standpunkt der zuständigen Gemeindebehörde nicht vorbehaltlos teilen könne, diese Schule auf die Dauer bestehen zu lassen.

Die Primarschulgemeinden Freienstein und Rorbas haben die Schaffung einer gemeinsamen Oberstufe beschlossen.

Seit Beginn des Schuljahres 1946/47 besuchen die Schüler der 7. und 8. Klasse von Freienstein die Schule in Rorbas. Mit Beschluss vom 12. September 1946 hat der Regierungsrat einen Vertrag zwischen den Primarschulgemeinden Ober- und Unterstammheim und Waltalingen über die gemeinsame Führung der 7. und 8. Klasse genehmigt, der eine erhebliche Verbesserung der bisherigen Situation im Schulwesen der drei beteiligten Gemeinden mit sich bringt. Auf Anregung der Bezirksschulpflege Dielsdorf haben die drei Gemeinden Dielsdorf, Steinmaur und Regensberg beschlossen, ihre Oberstufenschüler im Schuljahr 1947/48 provisorisch in einer getrennt geführten Oberstufenabteilung in Steinmaur zusammenzuziehen. Die Achtklassenschule von Lufingen konnte durch Zuweisung der Schüler des 7. und 8. Schuljahres an die Oberstufe Embrach entlastet werden. Als weitere Gemeinden, die den Alltagsunterricht an der Primaroberstufe während des ganzen Jahres eingeführt haben, sind Dägerlen, Bertschikon, Ellikon a. d. Thur und Winkel-Rüti zu nennen. Demgegenüber weist die Bezirksschulpflege Hinwil darauf hin, dass ihre Bemühungen um Aufhebung der Sommerschulen in den Gemeinden Bäretswil, Fischenthal, Gossau und Wald erfolglos waren; die Vernehmlassungen der Schulpfleger seien entmutigend gewesen. Erfreulich war für die Bezirksschulpflege Hinwil, dass in Grünigen die selbständige Führung der Oberstufe erreicht werden konnte. Die Bezirksschulpflege Andelfingen hat im vergangenen Jahre ihre Bemühungen zur Zentralisation der 7. und 8. Klassen fortgesetzt. Sie hält auch den Plan des Zusammenschlusses der Sekundarschulkreise Marthalen-Trüllikon und Benken-Rheinau mit Zentralschulhaus in Marthalen und die Zweiteilung der Sekundarschule Flaach wachsam im Auge.

Die Bezirksschulpflege Hinwil empfahl den Schulpfleger, Sondersitzungen zur Besprechung allgemeiner Schul- und Erziehungsfragen einzuführen, da die Erfahrung gezeigt habe, dass in den Sitzungen der Schulpfleger in der Regel keine Zeit zur Verfügung stehe, Unterrichtsfragen grundsätzlicher Natur mit der nötigen Sorgfalt und Gründlichkeit

zu besprechen. Es müsse verhütet werden, dass die Schulpflegen immer mehr zu blossen Verwaltungsorganen herabsinken. Die Bezirksschulpflege Hinwil richtete an die Ortschulbehörden das dringende Gesuch, die neuen Lehrmittel ohne Verzug einzuführen. Die Verwendung der verbindlich erklärten Lehrmittel schaffe die Voraussetzung für die spätere Begutachtung in den Schulkapiteln und die Besprechung in den Stufenkonferenzen. Die Lehrerschaft in den Landsschulen müsse sie gründlich kennen, damit die Interessen der Mehrklassenschulen in gebührender Weise vertreten werden könnten.

VII. Privatschulen und Einzelunterricht.

Den an den Privatschulen wirkenden Lehrkräften wird ein günstiges Zeugnis ausgestellt. Besondere Anerkennung findet die mühevolle Arbeit der Anstaltserzieher. Die Bezirksschulpflege Zürich erwähnt, dass die Privatschulen sich in der Nachkriegszeit vor schwierige Aufgaben gestellt sehen, namentlich weil ihre Klassen wegen des Zustroms von Fremden und Auslandschweizern eine heterogene Zusammensetzung erfahren hätten. Anderseits bezahlen die Privatschulen ihre Lehrkräfte nicht gut, was ihnen in der gegenwärtigen Zeit häufigen Wechsel des Lehrpersonals verursache. Zu erwähnen sei auch das Fehlen von genügendem Anschauungsmaterial für den Unterricht. Die Bezirksschulpflege Zürich weist im übrigen darauf hin, dass den gesetzlichen Promotionsbestimmungen nachgelebt wurde bis auf einen Fall, wo für einen Schüler, der zu Unrecht eine Sekundarabteilung besuchte, eine Sonderprüfung habe angeordnet werden müssen. In Winterthur leidet die freie Schule seit längerer Zeit unter der zu grossen Schülerzahl der Realstufe.

In Zürich sind von den insgesamt siebzehn Schülern mit privatem Einzelunterricht sechs definitiv und zwei provisorisch befördert worden. Die übrigen neun wurden vom Schularzt als geistig nicht normal erklärt.

VIII. Wünsche und Anregungen.

Die Bezirksschulpflege Zürich schlägt erneut vor, es möchte den Lehrkräften an den Versuchsklassen der Oberstufe die Möglichkeit geboten werden, sich in sprachtechnischer und methodischer Hinsicht für den Französischunterricht ausbilden zu lassen. Sie dachte dabei besonders an die Ferienkurse in der welschen Schweiz, die von den Lehrern der Versuchsklassen mit weitgehender staatlicher Unterstützung besucht werden sollten. Die Bezirksschulpflege Zürich gibt der Hoffnung Raum, dass Lehrer für die Zeit, da sie eine III. Sekundarklasse führen, womöglich keine Urlaubsgesuche stellen, und dass der Abordnung von Vikaren an III. Sekundarklassen die grösste Aufmerksamkeit geschenkt werde. Die Bezirksschulpflege Affoltern stellt fest, dass in ihrem Bezirk der Lehrermangel bereits seine Auswirkungen zeige. Junge Lehrer, die in der Stadt aufgewachsen seien, verlassen ihre Stellen auf dem Lande möglichst schnell wieder. Die Bezirksschulpflege Affoltern macht daher die Anregung, die Erziehungsdirektion solle in Anbetracht der ungünstigen Verbindungen zwischen dem Bezirk Affoltern und Küsnacht allen dort wohnhaften fähigen jungen Leuten, die den Lehrerberuf ergreifen möchten, Studienbeiträge ausrichten, wobei die Bezeichnung «Stipendien» wegzulassen wäre. Die Bezirksschulpflege Affoltern erachtet es ferner als notwendig, dass das Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen sowohl in Bezug auf die Beiträge an die Schule als auch die Aufwendungen für die Lehrerbesoldungen im Sinne einer wesentlichen Erhöhung dieser Leistungen revidiert werde. Die Bezirksschulpflege Horgen wünscht die Prüfung der Frage, ob es nicht angezeigt wäre, den Sekundarlehrern je nach fünf Jahren Schuldienst einen Aufenthalt in fremdem Sprachgebiet zu ermöglichen, wo sie ihren Sprachschatz erweitern könnten. Dabei sollte die Beurlaubung unter Zusicherung des vollen Gehaltes für ein halbes Jahr erfolgen. Die Bezirksschulpflege Horgen weist ferner darauf hin, dass beim derzeitigen Stand von 171 Lehrstellen jeder Visitator 29 Schulbesuche pro Jahr zu absolvieren habe,

was eine Vermehrung der Zahl ihrer Mitglieder um deren zwei von der nächsten Amts dauer an als erwünscht erscheinen lasse. Die Bezirksschulpflege Uster vertritt die Auffassung, dass die durch das obligatorische Schreiblehrmittel angestrebte Vereinheitlichung der Schriften noch nicht erreicht zu sein scheine. Die Bezirksschulpflege Bülach sieht dem immer stärker in Erscheinung tretenden Lehrermangel mit ernster Sorge entgegen. Sie ist den Ursachen nachgegangen, weshalb der Zudrang von tüchtigen Leuten in die Lehrerseminarien gering ist und verweist auf Aeusserungen in der Bezirkspresse, nach denen es für Eltern aus bäuerlichen Kreisen längst nicht mehr interessant sei, ihre Söhne in die Lehrerbildungsanstalten zu schicken, da sie nach fünf Jahren Studium kaum so viel verdienten als ein qualifizierter Arbeiter. Anderseits würden sich oft geeignete junge Leute für den Lehrerberuf gewinnen lassen, aber die Eltern scheuen aus finanziellen Erwägungen die Kosten für die lange Ausbildungszeit. Die Bezirksschulpflege Bülach macht ferner auf die für das Glattal, Oberland und Knonaueramt verkehrstechnisch ungünstige Lage des kantonalen Unterseminars aufmerksam, die es den Seminaristen aus diesen Regionen nicht erlaube, zu Hause zu wohnen, weshalb die Studienkosten wesentlich erhöht werden. Die Bezirksschulpflege Bülach schlägt vor, von jedem Jahrgang eine Seminar klasse in Zürich zu führen und sie den benachteiligten Kantonsteilen zu reservieren. Sie macht ferner den Vorschlag, in Küsnacht billige Verpflegungs- und Unterkunftsstätten zu schaffen, um jenen Eltern entgegenzukommen, die keinen Anspruch auf Stipendien für ihre Kinder besitzen oder es ablehnen, vom Staate Unterstützungen zu beziehen. Um der Landflucht der Lehrer wirksam zu steuern, beantragt die Bezirksschulpflege Bülach, die Gehälter der Landlehrer denen der Städte möglichst anzugeleichen und für sie eine Erhöhung der Ruhegehälter zu erwirken. Ferner schlägt die Bezirksschulpflege Bülach vor, die Lehrerbildungskurse auszubauen und sie künftig dezentralisiert durchzuführen. Schliesslich wirft die Bezirksschulpflege Bülach die Frage

auf, ob für den alleinigen Unterricht der 7. und 8. Klasse einer Sommerschule während vier Stunden wöchentlich acht Schüler gemäss dem Lehrplan der Volksschule vom 15. Februar 1905 oder deren 12 gemäss Stundenplanreglement vom 23. Dezember 1919 Voraussetzung seien. Die Bezirksschulpflege Dielsdorf macht darauf aufmerksam, dass die schriftlichen Examenaufgaben insbesondere für ungeteilte Schulen immer etwas zu schwierig seien.

Der Erziehungsrat beschliesst:

I. Die Berichte der Bezirksschulpflegen über das Schuljahr 1946/47 werden unter Verdankung abgenommen.

II. Zu den Wünschen und Anregungen wird im übrigen folgendes bemerkt:

1. Der Erziehungsrat schenkt den Bedürfnissen der Lehrkräfte an Versuchsklassen auf werktätiger Grundlage volle Aufmerksamkeit. In § 127 der Vorlage zum neuen Volksschulgesetz ist für die Ausbildung der Lehrer an der Werkschule der Erlass besonderer gesetzlicher Bestimmungen vorgesehen. An die Weiterbildung der Versuchsklassenlehrer leistet der Kanton Beiträge von einem Drittel der Gesamtkosten, wobei es die Meinung hat, dass die Schulgemeinde dem Lehrer eine gleich grosse Entschädigung wie die kantonale Leistung gewähren solle.
2. Der Bezirksschulpflege Affoltern wird eröffnet, dass heute schon der Ausdruck Studienbeitrag gleich gebräuchlich ist wie die Bezeichnung Stipendium. Nach dem Regulativ über die Erteilung von Studienunterstützungen an Schüler der kantonalen Mittelschulen vom 23. Dezember 1930 können an Absolventen der kantonalen Lehrerbildungsanstalten ausreichende Stipendien (bis zu Fr. 900) sowie Beiträge — in den letzten Jahren bis zu Fr. 900 — an die Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung am Schulort, wo für eine grössere Zahl von Schülern Unterkunftsplätze zu günstigem Preise zur

Verfügung stehen, gewährt werden. Ausserdem besteht die Möglichkeit, auswärts wohnenden Schülern die Fahrtkosten ganz oder teilweise zu vergüten. Das sind beachtliche Leistungen. Der Erziehungsrat prüft, auf welche Weise noch grössere Mittel zur Verfügung gestellt werden können. Dem Wunsch auf Führung von Klassen des Unterseminars in Zürich kann er im Hinblick auf die Organisation der kantonalen Mittelschulen nicht entsprechen.

3. Der Erziehungsrat wird anlässlich der Revision des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volkschulwesen und die Besoldungen der Lehrer die Frage der Erhöhung der Staatsbeiträge an die Schulgemeinden prüfen. In Bezug auf die staatlichen Leistungen an die Lehrerbesoldungen ist auf die vor dem Kantonsrat liegende Besoldungsverordnung hinzuweisen.
4. Der Bezirksschulpflege Horgen ist zu eröffnen, dass nach den einschlägigen Gesetzesbestimmungen eine Beurlaubung von Lehrern unter Ausrichtung der vollen Besoldung nur im Falle von Krankheit oder Militärdienst möglich ist. Lehrern, welche zu Gunsten der Schule einen Fremdsprachaufenthalt antreten, müssen die Stellvertretungskosten überbunden werden. Nach ständiger Praxis wird an solche Stellvertretungskosten eine Vergütung von einem Drittel aus dem Fortbildungskredit für Lehrer geleistet und die Gemeindeschulpflege eingeladen, dem Lehrer eine gleich grosse Entschädigung auszurichten.
5. Die Zahl der Mitglieder der Bezirksschulpflegen richtet sich nach § 22 des Gesetzes betreffend die Organisation der Bezirksbehörden vom 24. März 1901. Der Regierungsrat kann die Mitgliederzahl nach Massgabe des Bedürfnisses bestimmen. Die Bezirksschulpflege Horgen wird daher eingeladen, dem Regierungsrat ein Gesuch um Erhöhung ihres Mitgliederbestandes einzureichen.

6. Der Erziehungsrat ist bestrebt, mit dem obligatorischen Schreiblehrmittel eine Vereinheitlichung der Schrift zu erreichen. Er hat zu diesem Zweck im Januar 1948 Schreibkurse für Lehrer an der Sekundar- und Oberstufe durchgeführt. Weitere Massnahmen stehen in Aussicht.
7. Die Bestimmungen über die Lenkung der öffentlichen Bautätigkeit, deren Lockerung für Schulhausbauten die Bezirksschulpflege Uster wünscht, sind im Regierungsratsbeschluss vom 24. Dezember 1947 in dem Sinn modifiziert worden, dass der zuständige Gemeinderat seit 1. Januar 1948 über die Ausführung von Bauvorhaben im Kostenbetrag bis zu Fr. 100 000 in eigener Kompetenz entscheiden kann. Da nicht damit zu rechnen ist, dass die Bestimmungen in absehbarer Zeit weiter gelockert werden können, umgekehrt aber in manchen Gemeinden dem Raummangel sofort begegnet werden muss, hat der Regierungsrat am 22. Januar 1948 beschlossen, künftig auch Schulbaracken zu subventionieren (siehe auch Amtliches Schulblatt vom Februar 1948).
8. Dem Begehr der Bezirksschulpflege Bülach um Erhöhung der Gehälter der Landlehrer wird in der Vorlage zur Besoldungsverordnung für die Volksschullehrer Rechnung getragen.
9. Die Erziehungsdirektion hat die Bearbeiter der Examenaufgaben 1948 darauf aufmerksam gemacht, dass in früheren Jahren die Aufgaben gelegentlich zu schwer waren. Sie hat ersucht, den Wünschen nach einer gewissen Vereinfachung Rechnung zu tragen.
10. Der Bezirksschulpflege Bülach ist zu antworten, dass für den alleinigen Unterricht der 7. und 8. Klasse einer Sommerschule während vier Stunden pro Woche mindestens acht Schüler gemäss dem Lehrplan der Volksschule vom 15. Februar 1905 zur Bedingung gemacht werden müssen.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Volksschule.

Neue Lehrstellen. Auf Beginn des Schuljahres 1948/49 werden an der Primarschule Rüti eine definitive und an der Sekundarschule Zollikon eine provisorische Lehrstelle geschaffen.

Abgang von Lehrkräften.

Entlassungen unter Verdankung der geleisteten Dienste:

Schule	Name	Geb.-Jahr	Im Schul- dienst seit	Rücktritt auf
Primarlehrer.				
Zürich-Uto	Bader, Klara	1884	1904	30. 4. 1948
Zürich-Uto	Custer, Helene	1920	1945	30. 4. 1948
Zürich-Uto	Jucker, Edwin	1879	1901	30. 4. 1948
Zürich-Uto	Weber, Alice	1882	1903	30. 4. 1948
Zürich-Uto	Zeller, Hedwig	1884	1904	30. 4. 1948
Maur	Burri, Magda	1917	1938	30. 4. 1948

Sekundarlehrer.

Egg	Schaad, Hans	1886	1906	30. 4. 1948
Wädenswil	Stäuber, Emil	1887	1912	30. 4. 1948
Wetzikon	Nägeli, Marie	1898	1917	30. 4. 1948
Zollikon	Schlatter, Ernst	1884	1904	30. 4. 1948

Arbeitslehrerinnen.

Zürich-Zürichberg (Verweserin)	Fischer, Hedwig	1923	1946	30. 4. 1948
Niederhasli	Lörtscher, Elsa	1916	1937	30. 4. 1948
Niederweningen				
Seuzach	Jacob, Gertrud	1923	1945	30. 4. 1948

H i n s c h i e d e :

Letzter Wirkungskreis	Name	Geb.-Jahr	Dauer des Schuldienstes	Todestag
--------------------------	------	-----------	----------------------------	----------

Primarlehrer.

Zürich-Waidberg	Wettstein, Gertrud	1890	1910—1948	25. 1. 1948
Zollikon	Muschg, Friedr. Adolf	1872	1892—1940	4. 2. 1948

Verwesereien.

Schule	Name und Heimatort des Verwesers	Antritt	
--------	----------------------------------	---------	--

Primarschule.

Zürich-Waidberg	Kaiser-Herzog, Ida, von Hornussen (AG)	26. 1. 1948
Zürich-Zürichberg	Schoch, Elsbeth, von Küsnacht (ZH)	24. 2. 1948
Ober-Wetzikon	Müller, Fritz, von Steinmaur	11. 2. 1948

Vikariate im Monat März.

	Primar- schule			Sekundar- schule			Arbeits- schule		Total
	K	M	U	K	M	U	K	U	
Zahl der Vikariate am 1. März	49	17	20	16	—	3	9	8	122
Neu errichtet wurden	38	20	2	6	8	3	4	—	81
	87	37	22	22	8	6	13	8	203
Aufgehoben wurden	36	16	1	10	8	1	3	1	76
Zahl der Vikariate Ende März	51	21	21	12	—	5	10	7	127

K = Krankheit M = Militärdienst U = Urlaub

2. Höhere Lehranstalten.

Universität. Habilitation von Dr. med. Bernhard Milt, geboren 1896, von Glarus, an der Medizinischen Fakultät für das Gebiet der Geschichte der Medizin und Biologie, auf Beginn des Sommersemesters 1948.

Verzicht auf die venia legendi von Dr. med. vet. Alexander Jezierski, auf Beginn des Sommersemesters 1948.

Kantonale Oberrealschule Zürich. Entlassung unter Verdankung der geleisteten Dienste von Prof. Dr. Wilhelm Pfändler, Hauptlehrer für Englisch, auf 15. April 1948.

Kantonales Technikum Winterthur. Wahl von Dr. Robert Bertschinger, geboren 1887, von Zürich und Zumikon, als Hauptlehrer mit reduzierter Stundenverpflichtung für maschinentechnische Fächer, insbesondere Technologie, mit Amtsantritt auf 1. April 1948.

Inserate.

Offene Lehrstellen.

Primarschule Volketswil.

Auf Beginn des Schuljahres 1948/49 ist an der Primarschule in Gutenswil (4. bis 6. Klasse) eine Lehrstelle neu zu besetzen. Die Gemeindezulage beträgt Fr. 1000.— bis Fr. 1600.— plus 30% Teuerungszulage (Wohnungsentschädigung inbegriffen). Besoldungsrevision ist in Vorbereitung. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet.

Lehrerwohnung steht zur Verfügung.

Anmeldungen sind bis 15. April a. c. mit den nötigen Unterlagen dem

Präsidenten der Gemeindeschulpflege Volketswil, Herrn Ernst Leuthold, Buchhalter, Hegnau, einzureichen.

Volketswil, den 16. März 1948.

Die Gemeindeschulpflege.

Primarschule Zollikerberg.

Auf den 1. November 1948 wird eine neue Lehrstelle an der Realstufe der Primarschule Zollikerberg zur definitiven Besetzung ausgeschrieben.

Die Besoldung beträgt für einen ledigen Lehrer Fr. 6104.— bis Fr. 8600.—; das Maximum wird nach 12 Jahren erreicht. Dazu kommen eine Familienzulage für einen verheirateten Lehrer (Fr. 240.—) und Kinderzulagen, ferner Teuerungszulagen gemäss kantonaler Vorschrift. Vorbehalten bleibt die Revision des kantonalen Besoldungsgesetzes. Andernorts geleistete Dienstjahre werden angemessen berücksichtigt. Beitritt zur Pensionskasse obligatorisch.

Anmeldungen sind bis zum 30. April an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn Dr. E. Völlm, Seestrasse 41, Zollikon, zu richten. Beim genannten Präsidenten ist das vorgeschriebene amtliche Anmeldeformular zu beziehen, das auch über die der Bewerbung beizulegenden Ausweise Auskunft gibt.

Zollikon, 22. März 1948.

Die Schulpflege

Sekundarschule Zollikon.

Auf den 1. November 1948 wird an der Sekundarschule eine Lehrstelle sprachlich-geschichtlicher Richtung zur Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Die Besoldung beträgt für einen ledigen Lehrer Fr. 7104.— bis 9600.—; das Maximum wird nach 12 Jahren erreicht. Dazu kommen für einen verheirateten Lehrer eine Familienzulage (Fr. 240.—) und Kinderzulagen, ferner Teuerungszulagen gemäss kantonaler Vorschrift. Vorbehalten bleibt die Revision des kantonalen Besoldungsgesetzes. Andernorts geleistete Dienstjahre werden angemessen berücksichtigt. Beitritt zur Pensionskasse obligatorisch.

Anmeldungen sind bis zum 30. April an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn Dr. E. Völlm, Seestrasse 41, Zollikon, zu richten. Beim genannten Präsidenten ist das vorgeschriebene amtliche Anmeldeformular zu beziehen, das auch über die der Bewerbung beizulegenden Ausweise Auskunft gibt.

Zollikon, 22. März 1948.

Die Schulpflege.

Sekundarschule Bäretswil.

Bei der Aufstellung des Inserates in der März-Nummer des Amtlichen Schulblattes ist uns leider ein Fehler unterlaufen, was uns zu folgender Bichtigung veranlasst:

Die gegenwärtige Maximalbesoldung beträgt nach den zurzeit gültigen Ansätzen Fr. 12 300.— und nicht Fr. 14 100.—.

Bäretswil, den 17. März 1948.

Die Sekundarschulpflege.

Universität Zürich.

Promotionen.

Die Doktorwürde wurde im Monat März 1948, gestützt auf die abgelegten Prüfungen und die nachfolgend bezeichnete Dissertation verliehen:

Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

a) Doktor beider Rechte:

Kohler, Markus, von Lüsslingen, SO: „Internationale Kompensationsgeschäfte.“
Bischof, Hans, von Pfungen, ZH: „Die sachliche Zuständigkeit im schweizerischen Strafprozess.“

Kuster, Werner, von Eschenbach, SG: „Der Amtszwang im Kanton Zürich.“
Gissinger, Paul, von Niederwil, SO: „Die Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern im schweizerischen Strafrecht.“
Gstrein, Hans, von Dietikon, ZH: „Das Kreisschreiben als Mittel der Bundesaufsicht.“

Zweifel, Emil, von Linthal, GL: „Die rechtliche Natur der Vereinbarungen zwischen den Staaten und dem apostolischen Stuhl (Konkordate).“
Schmid, Virgil, von Diessenhofen, TG: „Entwicklung, Organisation und Rechtsstellung der zürcherischen Gebäudeversicherungsanstalt.“
Frank, Richard, von Zürich und Langnau, BE: „Die Unvereinbarkeit von Bundesbeamtung und Nationalratsmandat.“
Streiff, Heinrich, von Glarus und Schwanden: „Die Strafrechtspflege im Kanton Glarus.“

Meier, Eugen, von Wädenswil: „Die Behandlung der Prostitution im schweizerischen Strafrecht.“

b) Doktor der Volkswirtschaft:

Turin, Guido, von Valeyres s. Rances: „Der Begriff des Unternehmers.“

Zürich, 18. März 1948.

Der Dekan: K. Käfer.

Von der Medizinischen Fakultät:

a) Doktor der Medizin.

Savary, Josef, von Payerne: „Beiträge zur Frage der Alkalineutralisation und Resistenz der menschlichen Haut.“

de Marchi, Antonio, von Gandria: „Ueber experimentelle Aluminiumstaublungen.“

Meili, Johannes von Zürich: „Der Einfluss des Urethans auf das normale Blutbild.“

b) Doktor der Zahnheilkunde:

Schudel, Emil, von Beggingen, SH: „Beitrag zur Kenntnis der konstitutionellen Bedingtheit der Parodontopathien auf Gründ der Durchforschung einer abgelegenen Schaffhauser Gemeinde.“

Zürich, 18. März 1948.

Der Dekan: H. Fischer.

Von der Philosophischen Fakultät I:

Kaminski, Andrzej Henrik, von Warschau, Polen: „Der Niedergang der städtischen Hoheitsrechte des Bischofs von Genf.“

Zürich, 18. März 1948.

Der Dekan: H. Straumann.

Von der Philosophischen Fakultät II:

Gubler, Hans-Ulrich, von Matzingen, TG: „Versuche zur Züchtung intracellulärer Insektsymbionten.“

Fischberg, Michail, von Maladers, GR: „Experimentelle Auslösung von Heteroploidie durch Kältebehandlung der Eier von Triton alpestris aus verschiedenen Populationen.“

Reich, Theodor, von St. Gallen: „Ueber das Verhalten einer regulären Quaternionenfunktion in der Nähe eines isolierten unwesentlich singulären Punktes oder einer isolierten unwesentlich singulären Kurve oder Fläche.“

Zürich, 18. März 1948.

Der Dekan: E. Hadorn.